Teil A: Planzeichnung

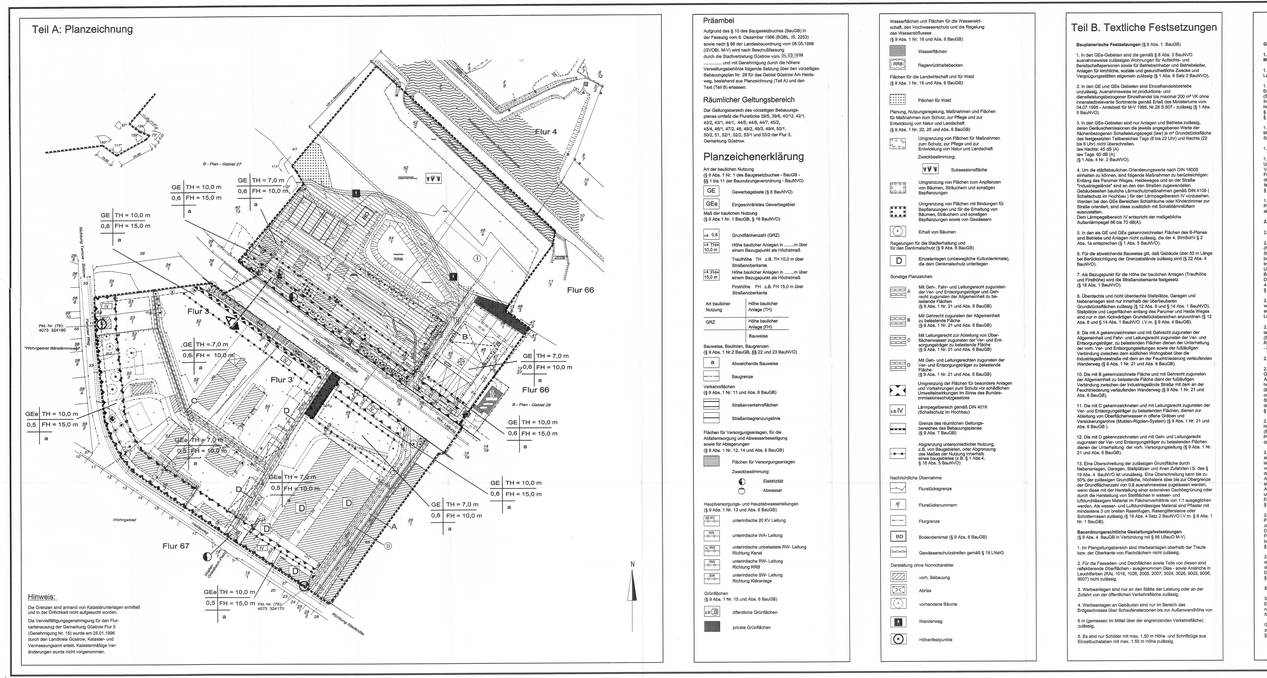

Hinweis:
Die Grenzen sind anhand von Katasterunterlagen ermittelt und nicht amtlich nicht aufgemessen worden.
Die Vorarbeitsgrenzenbestimmung für den Flurkartenauszug der Gemarkung Güstrow Flur 3 (Bearbeitung Nr. 16) wurde am 25.01.1999 durch den Landmess Büro, Katasterbereich Vermessungsamt geleitet. Katasteramtliche Veränderungen wurde nicht vorgenommen.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 86 der Landesbauordnung vom 06.09.1998 (GVOBl. M-V) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnung Güstrow vom 25.03.1998 ..... und mit Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 28 für das Gebiet Güstrow Am Heideweg, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) erlassen:

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes umfaßt die Flurstücke 38/5, 38/6, 407/2, 421, 432, 431, 441, 445, 445, 447, 452, 454, 461, 471, 472, 48, 482, 483, 484, 491, 492, 51, 521, 522, 531 und 532 der Flur 3, Gemarkung Güstrow.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - (§ 1 Abs. 3 der Bau-Nutzungsverordnung - BauNVO)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

GEe — Eingeschränktes Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

0,6 — Grundflächenzahl (GRZ)

TH 150 m — Höhe baulicher Anlagen in ..... m über einem Bezugspunkt

Traufhöhe TH: z.B. TH 10,0 m über Straßenmitte

FH 150 m — Höhe baulicher Anlagen in ..... m über einem Bezugspunkt als Höchstmaß

Firsthöhe FH: z.B. FH 15,0 m über Straßenmitte

Art baulicher Nutzung — Höhe baulicher Anlage (TH)

GRZ — Höhe baulicher Anlage (FH)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB; § 22 BauNVO)

a — Abweichende Bauweise

E — Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:
ES — Elektrizität
GAS — Gas

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

SW — unterirdische SW- Leitung

RW — unterirdische unbelastete RW- Leitung
Richtung Kanal

RW — unterirdische RW- Leitung
Richtung RRB

RW — unterirdische SW- Leitung
Richtung Kläranlage

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünflächen

private Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

Regenrückhaltebecken

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Wald

Planung, Nutzungsregelung, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zweckbestimmung:
V — Sukzessionsfläche

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Erhalt von Bäumen

Regelungen für die Sicherung und Gestaltung
(§ 9 Abs. 1 BauGB; § 9 Abs. 4 BauGB)

D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die der Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

A — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger der Straßen Am Heideweg und Ostsee sowie zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

B — Mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Mit Leitungsrecht zur Ableitung von Oberflächenwasser zugunsten der Geh- und Erschließungsanlieger zu belastende Fläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Fläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Lärmgeschutzwand gemäß DIN 4019 (Schallschutz im Hochbau)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, oder Unterhaltung, oder Verwendungszweck des Maßes der Nutzung innerhalb des Gebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO; § 9 Abs. 1 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Flurgrenze

Bodendenkmal (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Gewässerschutzstreifen gemäß § 19 LWaG

Darstellung ohne Normcharakter

Gebäude

Abriss

vorhandene Bäume

Wanderweg

Höhenbezugspunkte

Teil B. Textliche Festsetzungen

Baulpanerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. In den GEe-Gebieten sind die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten eigenen zulässig (§ 1 Abs. 6 BauG 2 BauNVO).

2. In den GE und GEe Gebieten sind Einzelhandelsbetrieben unzulässig. Ausnahmsweise ist produktionsnahe und handwerksnahe Einzelhandel zulässig, wenn die Grenzwerte gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO und der Verordnung vom 04.07.1988 - Anlagestatt für M-V 1995, Nr.28 S.607 - zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

3. In den GEe-Gebieten sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Geräuschemissionen die Werte eines Gewerbegebietes (GE) nicht überschreiten. Ausnahmsweise ist die Errichtung von Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig, wenn die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes (MI) nicht überschreiten.

4. Um die vorhandenen Grenzbemerkungen nach DIN 18005 einhalten zu können, sind folgende Maßnahmen zu beschreiben: Die Fenster der Wohnungen sind mindestens 2 m hinter die Vorhaufgebäude* und an den Straßen zugewendeten Gebäudeteile baulich Lärmschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau.) Für den Lärmpegelbereich IV einzusetzen. Werten bei den Gibe Bereichen Schlafräume oder Kinderzimmer zu, sind diese zusätzlich mit Schallschutzfenstern auszustatten.
Dem Lärmgegebenheit IV entspricht der maßgebliche Außenlärmpegel 66 bis 70 dB(A).

5. In den als GE und GEe gekennzeichneten Flächen des B-Planes sind Bestande und Anlagen nicht zulässig, die dem § 8 BImSchG (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

6. Für die abweichende Bauweise gilt, daß Gebäude über 50 m Länge bei Berücksichtigung der Grenzabstände zulässig sind (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

7. Als Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen (Traufhöhe und Firsthöhe) sind die Straßenmitte festgesetzt.
(§ 16 Abs. 1 BauNVO).

8. Oberhalb der mit Ü beschriebenen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind nur Anlagen zur Ableitung von Oberflächenwasser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).
Stellplätze und Lagerflächen entlang des Parcours sind zulässig (Bezug sind nur in den vorhandenen Grundstückstiefenbereich anzuordnen (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO (V.m. § 9 Abs. 4 BauG).

9. Die mit A gekennzeichneten und mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastenden Flächen dienen der Unterhaltung und Ausbau der Straßen Am Heideweg und Ostsee und der Anbindung des Gebietes an das Straßennetz.
Die mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastenden Flächen dienen der Unterhaltung und Ausbau der Straßen Am Heideweg und Ostsee und der Anbindung des Gebietes an das Straßennetz.
Die mit B gekennzeichneten Flächen sind mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten (Fußgängerverbindung).

10. Die mit B gekennzeichnete Fläche sind mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche dient der Fußgängerverbindung zwischen der Industriegebiets Straße mit dem an der Straße Am Heideweg Wanderweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

11. Die mit C gekennzeichneten und mit Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastenden Flächen dienen der Ableitung von Oberflächenwasser in offene Gräben und Versickerungsanlagen (Muldenrigolen-Rigolen-System) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

12. Die mit D gekennzeichneten und mit Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastenden Flächen dienen der Unterhaltung, der Ver- und Versorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).

13. Die Grünordnerischen Maßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

14. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

15. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

16. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

17. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

18. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

19. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

20. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

21. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

22. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

23. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

24. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

25. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

26. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

27. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

28. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

29. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

30. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

31. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

32. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

33. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

34. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

35. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

36. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

37. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

38. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

39. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

40. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

41. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

42. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

43. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

44. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

45. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

46. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

47. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

48. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

49. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

50. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

51. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

52. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

53. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

54. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

55. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

56. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

57. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

58. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

59. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

60. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

61. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

62. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

63. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

64. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

65. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

66. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

67. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

68. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

69. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

70. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

71. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

72. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

73. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

74. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

75. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

76. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

77. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

78. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

79. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

80. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

81. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

82. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

83. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

84. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

85. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

86. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

87. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

88. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

89. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

90. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

91. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

92. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

93. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

94. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

95. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

96. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

97. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

98. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

99. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

100. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

101. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

102. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

103. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

104. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

105. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

106. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

107. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

108. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

109. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

110. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

111. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

112. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

113. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

114. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

115. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

116. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

117. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

118. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

119. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

120. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

121. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

122. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

123. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

124. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

125. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

126. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

127. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

128. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

129. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

130. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

131. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

132. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

133. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

134. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

135. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

136. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

137. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

138. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

139. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

140. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

141. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

142. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

143. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

144. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

145. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

146. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

147. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

148. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

149. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

150. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

151. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

152. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

153. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

154. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

155. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

156. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

157. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

158. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

159. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

160. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

161. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

162. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

163. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

164. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

165. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

166. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

167. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

168. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

169. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

170. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

171. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

172. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

173. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

174. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

175. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstellung der Hauptanlagen zu realisieren.

176. Die Pflanzgebotsmaßnahmen sind innerhalb der Frist von 1 Jahr nach Fertigstell